

B E R I C H T

an die
Stadtverordnetenversammlung

Anfrage Nr.
ohne Nummer

Betreff: Anfrage (ohne Nr.) der CDU Fraktion zu den DS 191/16-21, 192/16-21 und 193/16-21
Bezug: Beschlussblatt zur DS 192/16-21 des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses vom 9.5.2017 (Anlage 4)

M-Nr.: 301/17

Bericht des Magistrates:

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Magistrat listet in einer Synopse die im Hessischen Kinderförderungsgesetz gestellten gesetzlichen Ansprüche an Standards, Gruppengröße und Personalbemessung gegenüber den in Rüsselsheim angewendeten Strukturen auf.

Die Gruppengröße ist in § 25 d HKJGB (Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) geregelt und gibt eine maximale Belegung von 25 Kindern pro Gruppe vor. Die Stadt Rüsselsheim am Main hat die Gruppengröße in § 8 der Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim und Punkt I der Personalbemessungsrichtlinien für Kitas der Stadt Rüsselsheim geregelt. Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim beträgt die Gruppengröße für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ebenfalls 25 Kinder.

Abweichungen gibt es bei folgenden Situationen:

- Ab mind. 40 % Kinder mit sog. Migrationshintergrund beträgt die Gruppengröße 20 (§ 8 Abs. 2 der Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim)
- Ab 30 Ganztagskindern beträgt die Gruppengröße ebenfalls 20 (§ 8 Abs. 3 der Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim)

- Bezüglich der Integrationsmaßnahmen ist die Stadt mit Wirkung zum 01.08.2014 der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz beigetreten. Die Rahmenvereinbarung resultiert aus § 24 SGB VIII i. V. m. § 23 Abs. 2 S. 2 und § 26 HKJGB. Die Gruppenreduzierung (maximal 20 Kinder) ist in Punkt 4.5 der Rahmenvereinbarung geregelt und wird außerdem durch § 2 Nr. 1.4 und § 3 Nr. 3 der Satzung der Stadt und Punkt I Nr. 7 der Personalbemessungsrichtlinien der Stadt Rüsselsheim bestätigt. Vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder darf die Gruppengröße bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und 15 nicht unterschreiten.
- Eine Reduzierung der Gruppengröße kann sich außerdem durch die Raumgröße ergeben.

Wenn die Gruppengröße aufgrund von mind. 40 % Kinder mit sog. Migrationshintergrund oder ab 30 Ganztagskindern von 25 auf 20 Kinder reduziert wurde, besteht nach § 8 Abs. 8 der Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim die Möglichkeit, die Gruppengröße für max. 6 Monate um 2 Plätze pro Gruppe zu erhöhen.

Als Beispiel können der Anlage 1 Gruppengrößen zum Stichtag 1.6.2017 in den städtischen Einrichtungen entnommen werden.

Die Personalbemessung ist als personeller Mindestbedarf in § 25 c HKJGB geregelt. Eine Berechnung für die Einrichtungen der Stadt Rüsselsheim am Main zum Stichtag 01.06.2017 ist in der Anlage 2 dargestellt. In Bezug auf § 26 Abs. 2 HKJGB wurden weitere erforderliche Zeiten wie die Leitungsfreistellung und Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit, einmal mit einem fiktiven Wert von 10% (Berechnung Landesrechnungshof) und einmal mit einem fiktiven Wert von 30% (Betreuungsschule) dargestellt.

In den Einrichtungen der Stadt Rüsselsheim am Main wird im Bereich der 3-6 jährigen der personelle Mindestbedarf nach der Personalbemessungsrichtlinie der Stadt Rüsselsheim am Main ermittelt. Als Beispiel ist eine Berechnung für den Stichtag 1.6.2017 in Anlage 3 beigefügt.

Die Regelungen des HKJBG (seit 2014 KiföG) enthalten, wie auch schon die Mindestverordnungen von 2001 und 2008, keine Vorgabe von Zeitkontingenten für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe. Der Gesetzgeber hat dies ausdrücklich den Einrichtungsträgern überlassen.

Sowohl die zusätzlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit (dies sind Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, für Teamsitzungen, die konzeptionelle Arbeit, die Qualitätsentwicklung, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern, die Kooperation mit Grundschulen (und anderen Institutionen) als auch für die Leitungstätigkeiten sind somit von der Stadt eigenständig zu regeln.

Die in Anlage 3 berechnete Zeit für die Leitungsfreistellungen in den Einrichtungen der Stadt Rüsselsheim am Main ergibt sich aus § 25 a S. 2 und § 26 Abs. 2 HKJGB i. V. m. § 9 der städtischen Satzung und Punkt II Nr. 1 der städtischen Personalbemessungsrichtlinie.

Es dient zur Kenntnis, dass im Bereich der Kinder unter drei Jahren ausschließlich nach HKJGB gerechnet wird, da die Personalbemessungsrichtlinie der Stadt Rüsselsheim am Main keine weiteren Regelungen vorsieht.

- Anlage 1: Übersicht Gruppengröße 3-6 jährige
- Anlage 2: Berechnung der Fachkraftstunden nach HKJGB
- Anlage 3: Berechnung der Fachkraftstunden nach Personalbemessung
- Anlage 4: Beschlussblatt zur DS 192/16-21

Rüsselsheim am Main, den 14.11.2017

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister